

Das gnedigste Reichthum beständigst zu sein, das Sie
Landsmannschafts Einwilligung für die folgende oft Feste nach
dem abgelaufenen Jahre Lüneburg aus Gungnordung, welchem H^{rn} Land
für den Landesherrn auch mündlich mündlich sein.
Gungnordung am 28. Febr 177.

Nichthüß,
Landmannschaft.